

Weisungen des ETH-Rates über das Risikomanagement der ETH und der Forschungsanstalten

vom 4. Juli 2006 (Stand am 22. Mai 2024)

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat), gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs vom 5. Dezember 2014, erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für:

- a. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich (ETHZ) und Lausanne (ETHL);
- b. die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs.

Art. 2 Gegenstand

¹ Die Weisungen legen die Grundzüge des Risikomanagements für die ETH und die Forschungsanstalten fest.

² Sie regeln die Grundzüge der Risikofinanzierung durch die ETH und die Forschungsanstalten:

- a. bei Schäden an Vermögenswerten der ETH und der Forschungsanstalten;
- b. bei Haftpflichtschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter);
- c. bei immateriellen Schäden.

³ Sie bestimmen die Schadens- und Kostentragung sowie das Vorgehen des ETH-Rats gegenüber dem Bund beim Eintritt von Grossschäden.

⁴ Im Anhang 1 zu diesen Weisungen sind die Begriffe des Risikomanagements definiert; diese Definitionen sind für alle Texte des ETH-Bereichs über das Risikomanagement verbindlich.

2. Abschnitt: Grundzüge des Risikomanagements

Art. 3 Ziele der Risikopolitik

Die Risikopolitik des ETH-Rates verfolgt bezüglich der ETH und der Forschungsanstalten namentlich die folgenden Ziele:

- a. Das Risikomanagement ist ein Führungsinstrument. Die Führung der ETH und der Forschungsanstalten soll mittels umfassender, transparenter und aktueller Risikoinformationen unterstützt werden;
- b. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufgaben wirkungsorientiert, kosteneffizient und antizipativ erfüllt werden können;
- c. Die Funktions- und die Innovationsfähigkeit soll erhalten werden;
- d. Die Sicherheit von Personen, Sachen und anderen Vermögenswerten soll in grösstmöglichem Umfang gewährleistet sein;
- e. Haftpflichtfälle sollen so weit als möglich vermieden werden;

- f. Das Risikobewusstsein soll bei Studierenden, Mitarbeitenden und bei der Professorenschaft gefördert werden;
- g. Die Risikokosten sollen kontrolliert und so weit wie möglich minimiert werden;
- h. Die minimalen Versicherungssummen sollen vereinheitlicht werden;
- i. Der gute Ruf des ETH-Bereichs soll gewahrt werden.

Art. 3a Risikostrategie

Die ETH und die Forschungsanstalten legen fest, wie sie mit ihren Risiken umgehen wollen. Sie definieren die Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft im Einklang mit ihrer Strategie und ihrer Finanzkraft.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Für das Risikomanagement sind die Präsidentinnen und Präsidenten der ETH beziehungsweise die Direktorinnen und Direktoren der Forschungsanstalten verantwortlich.

² Die Verantwortlichen stellen sicher, dass ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um das Risikomanagement angemessen zu führen.

³ Werden gegenüber einer ETH oder einer Forschungsanstalt Schadenersatzansprüche erhoben, so wickelt diese sie mit der betroffenen Versicherung selbständig ab. Verfügungen im Rahmen von Art. 19 Abs. 3 VG werden von der betroffenen ETH bzw. Forschungsanstalt erlassen.

⁴ Das Interne Audit überprüft die Umsetzung des Risikomanagements (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs vom 5. Februar 2004).

Art. 5 Risikoidentifikation

¹ Die Risiken werden systematisch mittels gängiger Methoden und Instrumente umfassend erhoben.

² Die Risiken werden periodisch (mindestens einmal jährlich) unter besonderer Berücksichtigung neuer Entwicklungen und veränderter Risikosituationen aktualisiert.

³ Die Risiken werden einheitlich dargestellt und nach Ursachen und nach Auswirkungen gegliedert.

⁴ Die Gliederung **nach Ursachen** geschieht in folgenden Kategorien:

- a. finanzielle und wirtschaftliche Ursachen;
- b. rechtliche Ursachen;
- c. sach-, technisch- und elementarbezogene Ursachen;
- d. personenbezogene und organisatorische Ursachen;
- e. technologische und naturwissenschaftliche Ursachen;
- f. gesellschaftliche und politische Ursachen;
- g. Umweltfaktoren und ökologische Ursachen.

⁵ Die Gliederung **nach Auswirkungen** geschieht nach folgenden Dimensionen:

- a. Finanzielle Auswirkungen;
- b. Beeinträchtigung der Reputation;

- c. Personenschäden;
- d. Beeinträchtigung der Lehr-, Forschungs-, Technologietransfer- und Verwaltungstätigkeit (Geschäftsprozesse);
- e. Auswirkungen auf die Umwelt.

Art. 6 Risikoanalyse und -bewertung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten stellen sicher, dass ihre Risiken von Fachleuten analysiert und kompetent bewertet werden. Sie können dafür externe Beraterinnen und Berater beiziehen, welche den Prozess begleiten und unterstützen. Die Verantwortung für die Bewertung verbleibt bei den ETH und Forschungsanstalten.

² Jedes einzelne erfasste Risiko wird nach den folgenden zwei Dimensionen bewertet:

- a. Eintretenswahrscheinlichkeit;
- b. Schadensausmass unter Berücksichtigung der Dimensionen nach Art. 5 Abs. 5.

³ Die Bewertung erfolgt als Nettobewertung, d.h. unter Berücksichtigung vorhandener Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Risiken.

⁴ Die Risiken werden gemäss den Dimensionen nach Absatz 2 als Risikomatrix in einem Koordinatensystem dargestellt.

⁵ Die Risiken werden als „Credible Worst Case“ dargestellt. Dabei wird das Risiko in der schlimmst möglichen aber noch realistischen Ausprägung dargestellt. Bei Bedarf kann auch eine Szenarioanalyse erstellt werden.

⁶ Die Kernrisiken einer ETH oder Forschungsanstalt sind Risiken, bei denen

- a. das Schadensausmass sehr hoch ist; oder
- b. das Schadensausmass hoch ist und die Eintretenswahrscheinlichkeit grösser ist als 2%;
oder
- c. das Schadensausmass wesentlich ist und die Eintretenswahrscheinlichkeit grösser ist als 10%.

⁷ Die ETH und die Forschungsanstalten informieren im Rahmen ihrer jährlichen Berichtserstattung sowie den ETH-Rat einmal jährlich per 30. Juni über Bestand, Umfang und potenzielle Auswirkungen ihrer Kernrisiken.

Art. 7 Risikobehandlung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten formulieren geeignete Massnahmen, mit denen bei einem Risiko, namentlich bei einem Kernrisiko, die Eintretenswahrscheinlichkeit reduziert und / oder die möglichen Auswirkungen minimiert werden. Dabei wird den ursachenorientierten Massnahmen (Prävention) und den wirkungsorientierten Massnahmen (Schadensbegrenzung) Beachtung geschenkt.

² Für einzelne oder für zusammenhängende Risiken werden Massnahmenpläne erstellt. Ein Massnahmenplan umfasst die folgenden Positionen:

- a. Risikobeschreibung;
- b. Risikoursachen;
- c. vorhandene, mögliche und geplante Massnahmen organisatorischer, technischer,

personeller, baulicher, vertraglicher oder finanzieller Natur zur Minimierung oder Vermeidung der Risiken;

d. finanzielle und nicht finanzielle Wirkungen der Massnahmen.

³ Jedem Risiko wird ein Risikoeigner oder eine Risikoeignerin zugeordnet. Der Risikoeigner oder die Risikoeignerin erstellt für das Risiko den Massnahmenplan.

Art. 7a Risikokatalog

Alle identifizierten Risiken werden in einem Risikokatalog in Tabellenform dokumentiert. Die Minimalanforderungen an den Risikokatalog werden im Anhang 2 definiert.

Art. 8 Risikocontrolling

¹ Mit dem Risikocontrolling werden die Präsidentinnen und Präsidenten der ETH bzw. die Direktorinnen und Direktoren der Forschungsanstalten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützt und der Risikomanagementprozess gesteuert.

² Das Risikocontrolling erfolgt intern im Rahmen der von den ETH und den Forschungsanstalten erlassenen Vorgaben.

³ Die ETH und die Forschungsanstalten verfügen für den Fall, dass sich ein Ereignis besonderer Tragweite ankündigt oder ein solches eingetreten ist, über ein effektives Krisenmanagement.

⁴ Sie informieren den ETH-Rat unmittelbar und zeitgerecht über ausserordentliche Risikoveränderungen oder ausserordentliche Schadenereignisse.

3. Abschnitt: Grundzüge der Risikofinanzierung

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Risiken; vorbehalten bleibt Artikel 10 Buchstaben a – c.

² Zuständig für den Abschluss von Versicherungsverträgen sind die ETH und die Forschungsanstalten.

³ Sie berücksichtigen dabei ihre individuelle Risikolage, und achten auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis und beachten die einschlägigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes.

⁴ Sie informieren den ETH-Rat im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung über Bestand und Umfang ihrer Versicherungen.

Art. 10 Versicherungspflichten

¹ Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen haben die ETH und die Forschungsanstalten im Sinne einer Grunddeckung je die folgenden Versicherungen abzuschliessen:

- a. eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung;
- b. eine Betriebshaftpflichtversicherung;
- c. die Versicherungen, die notwendig sind zur möglichst vollständigen Deckung der Kernrisiken.

² Ist ein Kernrisiko nicht versicherbar oder erscheint eine Versicherung dafür unter dem Kosten-

Nutzen-Aspekt als nicht sinnvoll, so hat die ETH oder die Forschungsanstalt dies gegenüber dem ETH-Rat zu begründen. Die ETH oder die Forschungsanstalt hat in jedem Fall selber die notwendigen Massnahmen zur Risikominimierung bzw. -vermeidung zu treffen und den ETH-Rat darüber zu informieren.

³ Erscheinen dem ETH-Rat die eingereichte Begründung und die getroffenen Massnahmen ausreichend, so leitet er diese der für das Risikomanagement zuständigen Stelle im Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (GS-WBF) zur Genehmigung weiter. Andernfalls beauftragt er die betroffene ETH oder Forschungsanstalt, das entsprechende Kernrisiko zu versichern oder, wenn nicht versicherbar, weitere Massnahmen zu ergreifen.

Art. 11 Versicherungsstandards

¹ Die Versicherungen nach Artikel 10 Absatz 1 müssen mindestens dem Versicherungsstandard genügen, der zur Zeit des Vertragsabschlusses im schweizerischen Versicherungsmarkt üblich ist. Sie sind periodisch allfälligen höheren landesüblichen Standards anzupassen. Sie sind bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtung abzuschliessen.

² Die Sachversicherungen sind auf der Basis des vollen Wertes der zu versichernden Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses festzulegen. Sofern der Markt dies zulässt, können Höchstentschädigungslimiten von mindestens CHF 50'000'000.- (fünfzig Millionen Franken) vereinbart werden.

³ Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung (Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang) ist der Bedarf individuell zu bestimmen und angemessen zu versichern.

⁴ Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mit mindestens einer Versicherungssumme von CHF 50'000'000.- (50 Millionen Franken) pro Ereignis und Versicherungsjahr abzuschliessen.

⁵ Für Sonder- und Zusatzrisiken zu den Versicherungen gemäss den Absätzen 2 - 4 können, sofern dies den auf dem schweizerischen Versicherungsmarkt üblichen Standards entspricht, Sublimiten vereinbart werden.

⁶ Bei der Versicherung ihrer Kernrisiken gemäss Art. 6 Abs. 5 haben die ETH und Forschungsanstalten die Höhe der Versicherungssummen fachgerecht und nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

4. Abschnitt: Schadens- und Kostentragung, Vorgehen bei Inanspruchnahme des Bundes

Art. 12 Schadenstragung

¹ Die ETH und die Forschungsanstalten tragen die Schäden gemäss Artikel 2 Absatz 2 grundsätzlich selbst. Vorbehalten bleiben die in Art. 30 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

² Für nicht versicherte oder anderweitig an Dritte transferierte Risiken haben sie angemessene Massnahmen zu treffen, die in der Finanzbuchhaltung entsprechend den für den ETH-Bereich geltenden Rechnungslegungsbestimmungen zu berücksichtigen sind.

Art. 13 Versicherungsprämien und Selbstbehalte

Die ETH und die Forschungsanstalten tragen die Prämien und die gewählten Selbstbehalte

sämtlicher Versicherungen selbst.

Art. 14 Inanspruchnahme des Bundes

¹ Tritt bei einer ETH oder einer Forschungsanstalt ein Schadenereignis ein, das die Erfüllung ihrer in der Bundesgesetzgebung verankerten Aufgaben gefährdet, so beantragt die betroffene ETH oder Forschungsanstalt dem ETH-Rat ein Vorgehen gemäss Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs.

² Die betroffene ETH oder Forschungsanstalt hat den Antrag zu begründen und zu dokumentieren; insbesondere hat sie den Schaden zu beziffern.

³ Der ETH-Rat entscheidet über die Weiterleitung des Antrags und koordiniert das weitere Vorgehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des ETH-Rates vom 6. November 1997 über die Risikoübernahme und Schadenerledigung für Risiken des Bundes werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Weisungen gemäss Beschluss des ETH-Rats vom 16./17. Mai 2018 treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Änderungen dieser Weisungen gemäss Beschluss des ETH-Rats vom 22./23. Mai 2024 treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

Anhänge

- Anhang 1: Begriffe des Risikomanagements (Art. 2 Abs. 4)
- Anhang 2: Minimalanforderungen an den Risikokatalog (Art. 7a)

Im Namen des ETH-Rates
Der Präsident: Michael O. Hengartner

**Weisungen des ETH-Rates
über das Risikomanagement der ETH und der Forschungsanstalten**
vom 4. Juli 2006 (Stand am 22. Mai 2024)

Anhang 1: Begriffe des Risikomanagements

Akzeptanzlinie	Die im Risikoprofil (→ Risikoprofil) eingezeichnete Akzeptanzlinie (Grenzlinie) trennt die Kernrisiken (→ Kernrisiken) von den restlichen Risiken.
Brutto- und Nettobewertung	Bei der Bruttobewertung werden die Risiken ohne Berücksichtigung der vorhandenen Sicherungs- und Kontrollmassnahmen bewertet. Bei der Nettobewertung werden diese Massnahmen berücksichtigt.
Kernrisiken	Kernrisiken sind die Risiken gemäss Art. 6 Abs. 6.
Massnahmenplan	Ein Massnahmenplan stellt ein Arbeitsinstrument zur Risikobewältigung dar. Er zeigt insbesondere auf, wie die Eintretenswahrscheinlichkeit und/oder die Schadenhöhe eines Risikos reduziert werden können.
Risikobehandlung	Die Risikobehandlung stützt sich auf die Risikoidentifikation (→ Risikoidentifikation) sowie die Risikoanalyse und -bewertung (→ Risikoanalyse und -bewertung). Es geht um die Formulierung und Umsetzung geeigneter Massnahmen für die Eindämmung der Risiken mit identifiziertem Handlungsbedarf, namentlich der so genannten Kernrisiken (→ Kernrisiken).
Risikobereitschaft	Bezeichnet Art und Niveau an Risiko, die eine Organisation bereit ist zu akzeptieren, um ihre strategischen Ziele zu erreichen.
Risikoanalyse und -bewertung	Die Risikoanalyse und -bewertung umfasst die Beurteilung jedes einzelnen im Risikokatalog (→ Risikokatalog) erfassten Risikos nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und dem max. Schadensausmass. Gestützt auf die vorgenommenen Bewertungen wird eine Risikomatrix (→ Risikomatrix) erstellt.
Risikocontrolling	Das Risikocontrolling umfasst die Überprüfung und Steuerung des Risikomanagementprozesses. Es stellt den kontinuierlichen Prozess gemäss den Grundsätzen der Risikopolitik (→ Risikopolitik) sicher und trachtet nach kontinuierlicher Verbesserung dieses Prozesses. Das Risikocontrolling legt die Abweichungen des Ist- Zustandes von den Zielen der Risikopolitik offen; zudem dient es der Erfolgskontrolle bei der Umsetzung von Massnahmen.
Risikoeigner	Jedem Risiko wird eine verantwortliche Person im jeweiligen Departement bzw. in der jeweiligen Verwaltungseinheit zugeordnet. Diese Person trägt operationell die Verantwortung für die ihr zugeteilten Risiken.
Risikofähigkeit	Bezeichnet Art und Niveau an Risiko, die eine Organisation aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation eingehen kann.

Risikoidentifikation	Die Risikoidentifikation zielt auf eine möglichst umfassende Bestandesaufnahme der Risiken. Sie erfolgt organisatorisch betrachtet von unten nach oben, d.h. sie wird in den einzelnen ETH und Forschungsanstalten durchgeführt. Das Resultat der Risikoidentifikation ist ein Risikokatalog (→ Risikokatalog) in Tabellenform.
Risikokatalog	Ein Inventar von Risiken in Tabellenform, gegliedert nach Merkmalen wie Ursachen und Auswirkungen. Der Risikokatalog listet daneben die bereits ergriffenen Massnahmen auf und enthält einen Beschrieb möglicher Entwicklungen.
Risikomanagement	Das Risikomanagement bildet den Rahmen für einen planvollen Umgang mit den Risiken. Es stützt sich auf die Risikopolitik (→ Risikopolitik). Zentrales Element ist der kontinuierliche Verbesserungsprozess, welcher auf die Reduktion von Risiken und deren Folgen abzielt. Er umfasst die Teilprozesse Risikoidentifikation (→ Risikoidentifikation), Risikoanalyse und -bewertung (→ Risikoanalyse und -bewertung), Risikobehandlung (→ Risikobehandlung) und Risikocontrolling (→ Risikocontrolling)
Risikomatrix	Zweidimensionale graphische Darstellung der Risikolandschaft. Auf der Abszisse werden skalierte Eintretenswahrscheinlichkeiten und auf der Ordinate skalierte Schadenshöhen abgebildet.
Risikopolitik	Die Risikopolitik ist Teil der Geschäftspolitik jedes Unternehmens und legt die Leitlinien zum Umgang mit Risiken fest. Die Risikopolitik setzt die Rahmenbedingungen für das Risikomanagement, trifft Aussagen zu Entscheidungskriterien, differenziert Risiken in Kernrisiken und übrige Risiken. Risikopolitik lässt sich zudem als Umsetzungsprozess der Risikoanalyse verstehen. Ferner liegt es in der Verantwortung der Risikopolitik, ein Risikobewusstsein in allen Unternehmensbereichen zu etablieren.
Risikoprofil	Ergebnis der Eintragung der einzelnen Risiken in die Risikomatrix. Es zeigt das Betriebsrisiko einer bestimmten Organisation auf und bildet damit die Basis zu deren Risikobewältigung (→ Risikobewältigung). Das Risikoprofil wird auch Wahrscheinlichkeits-Tragweite-Diagramm genannt.
Risikostrategie	Die Risikostrategie definiert den Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Sie beinhaltet insbesondere Aussagen zu Art und Herkunft der Risiken und ihrer Behandlung (→ Risikobehandlung), zur Risikofähigkeit (→ Risikofähigkeit) und zur Risikobereitschaft (→ Risikobereitschaft).
Vollwertversicherung	In der Vollwertversicherung muss die Versicherungssumme dem Versicherungswert, d.h. dem Tageswert der versicherten Sachen entsprechen. Das bedingt die Erfassung sämtlicher Sachen und deren Bewertung nach versicherungsmässigen Bewertungsgrundsätzen. Die Versicherungssumme muss dem vollen Wert der versicherten Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses

entsprechen (Versicherungswert). Sie darf sich nicht nur nach der Höhe eines möglichen Schadens richten. Bei richtiger Festsetzung der Versicherungssumme entfällt das Risiko, ungenügend versichert zu sein (Unterversicherung). Jedes Abweichen vom Prinzip der Vollwertversicherung muss besonders vereinbart werden. Stillschweigen bedeutet daher Vollwertversicherung

**Weisungen des ETH-Rates
über das Risikomanagement der ETH und der Forschungsanstalten**
vom 4. Juli 2006 (Stand am 22. Mai 2024)

Anhang 2: Minimale Anforderungen an den Risikokatalog

- Institution und interne Einheit, welche für das Risiko verantwortlich zeichnet;
- Risikoeigner;
- Eindeutige Risiko-Identifikation;
- Risiko-Kurzbezeichnung;
- Detaillierte Risikobeschreibung;
- Kritische aber realistische Szenarien (falls anwendbar);
- Für das Risiko relevante Ursachenkategorien nach Art. 5 Abs. 4;
- Für das Risiko relevante Auswirkungsdimensionen nach Art. 5 Abs. 5;
- Textliche Beschreibung der Auswirkung des Risikos unter Berücksichtigung der getroffenen Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung;
- Eintretenswahrscheinlichkeit netto;
- Schadensausmass netto (inkl. massgebliche Bewertungsdimension nach Art. 5 Abs. 5);
- Massnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Risiken;
- Massnahmeneigner;
- Kennzeichnung der Kernrisiken;
- Datum der letzten Änderung der Risikobeurteilung